

Erlass des TFM vom 2. Juni 2021

(Az.: S 2337 - A - 4 - 21.14; Dok.: 89826/2021, ThürStAnz Nr. 26/2021 S. 1170 - 1171)

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes in Thüringen

Erlass vom 24.09.2013 – S 2337 A – 4 – 21.4
(ThürStAnz. Nr. 41/2013 S. 1535)

Für die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen, die an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Thüringens sowie ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz gemäß der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl 2020 S. 543), gezahlt werden, gilt Folgendes:

Die gewährten Aufwandsentschädigungen sind in Höhe von 1/3, mindestens in Höhe von 250 € monatlich, nach § 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei (R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Lohnsteuer-Richtlinien 2021 - LStR). Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 250 € monatlich, bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Eine Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge im selben Kalenderjahr ist zulässig (R 3.12 Absatz 3 Satz 4 und 8 LStR).

Nach Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) besteht die Tätigkeit einzelner Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren zum Teil in einer Ausbildungstätigkeit. Der Anteil der Ausbildungstätigkeit kann grundsätzlich mit den Werten der nachfolgenden Aufstellung geschätzt werden:

<u>Funktionsträger</u>	<u>Ausbildertätigkeit in v.H.</u>
Kreisbrandinspektor	50
Kreisbrandmeister	70
Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister, sowie deren Stellvertreter	60
Wehrführer und dessen Stellvertreter	70
Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers vergleichbar sind	70
Kreisausbilder	100
Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter	100
Leiter einer Jugendfeuerwehr	100

Gerätewart	60
Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	60
Feuerwehrangehörige für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	60
Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragter	60
Fachberater der Landkreise und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die von den Gemeinden zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden	30

Die Regelungen des § 1 Nummer 1 und 4 ThürFwEntschVO gelten ausdrücklich auch für die ehrenamtlichen Helfer und Führungskräfte im Katastrophenschutz. Nach Auskunft des TMIK kann für folgende Funktionsträger im Katastrophenschutz der Anteil der Ausbildungstätigkeit wie folgt geschätzt werden:

<u>Funktionsträger</u>	<u>Ausbildertätigkeit in v.H.</u>
Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten	70
Kreisausbilder	100

Entsprechend der o.a. Anteile der Ausbildungstätigkeit können die gewährten Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nummer 26 EStG bis höchstens 3.000 € pro Jahr steuerfrei belassen werden, sofern der Freibetrag nicht durch andere begünstigte Tätigkeiten aufgebraucht wird. Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anwendung des o.a. Aufteilungsmaßstabs zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde, sind die tatsächlichen Verhältnisse der Besteuerung zugrunde zu legen. Im Übrigen bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, einen für sie günstigeren Aufteilungsschlüssel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine Rangfolge zwischen den beiden Steuerbefreiungen (§ 3 Nummer 12 und § 3 Nummer 26 EStG) besteht nicht; es kann die für den Empfänger der Aufwandsentschädigung günstigere Reihenfolge gewählt werden. Dabei ist bei der Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, nur der nach Gewährung der ersten Steuerbefreiung verbleibende steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.

Dieser Erlass ist ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Er ersetzt den Bezugserlass.

Erfurt, 2. Juni 2021

Thüringer Finanzministerium

Im Auftrag

Dr. Carsten Burbank

S 2337 - A - 4 - 21.14; Dok.: 89826/2021